

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 16/09 S**

L 7 B 340/08 AS NZB RG (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 30 AS 34/07 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Köln,  
Luxemburger Straße 121, 50939 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Köln hat die Klage des Klägers, mit der er ein Kostenanerkennnis der Beklagten für den Jahresbeitrag zum Mieterverein begehrt, durch Urteil vom 26. Februar 2008 abgewiesen. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung unter Ablehnung seines Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss vom 22. September 2008 - L 7 B 148/08 AS NZB - zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Anhörungsrüge hat das LSG durch Beschluss vom 25. November 2008 - L 7 B 340/08 AS NZB RG - zurückgewiesen. In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Das LSG hat dem Kläger auf seine mit Schreiben vom 12. Dezember 2008 erhobene weitere "Anhörungsrüge" gegen diesen Beschluss mitgeteilt, dass das Verfahren dort abgeschlossen sei.
- 2 Mit Schreiben vom 16. Februar 2009 hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) "Untätigkeitsbeschwerde" wegen Nichtbearbeitung seiner Anhörungsrüge vom 12. Dezember 2008 erhoben.
- 3 Das Rechtsmittel des Klägers gegen die Beschlüsse des LSG vom 22. September 2008 und vom 25. November 2008 ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidungen des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Über die Anhörungsrüge des Klägers hat das LSG mit Beschluss vom 25. November 2008 entschieden. Eine weitere Anhörungsrüge ist nicht statthaft. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, in dem ein Rechtsmittel zum BSG gegeben ist, liegt hier nicht vor. Rechtsmittel zum BSG können im Übrigen wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

